OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351327/2/GS/TO

Datum:
Linz, 31. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des H N, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16.11.2022, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer zuerkannten Leistung zu Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 16.11.2022, GZ: SJF/SH, erging folgender Spruch:

„Spruch

1. Die mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.06.2022 zuerkannte Leistung wird per 01.07.2022 eingestellt.
2. Sie haben auf Grund des Bescheides des Bürgermeisters der Stadl: Linz vom 14.06.2022 die zuerkannten Leistungen für den Zeitraum von 01.07.2022 bis 31.10.2022 in Höhe von gesamt € 3.455,76 binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides an das Konto AT38 3400 0000 0103 3992 unter Angabe der Rechnungsnummer 6000101707 rück zu erstatten.

Rechtsgrundlagen
Zu Spruchpunkt 1: §§ 12, 19, 20, 27 Oö. SOHAG iVm §§ 3, 6 Oö. SOHAG
Zu Spruchpunkt 2: §§ 20,28 Oö. SOHAG“

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:
„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Sie wurden während vorangegangener Bezugszeiträume der Sozialhilfe bereits mehrfach gem § 19 Abs 2 Oö. SOHAG zur Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft ermahnt, zuletzt am 21.02:2022. Mit Bescheid vom 21.02.2022 wurde Ihre Leistung unter anderem, weil Sie der Behörde keine Bewerbungen vorgelegt haben, gekürzt.

Ihnen wurde mit Bescheid vom 14.06.2022 eine Leistung aus der Sozialhilfe unter der Voraussetzung, dass Sie der Behörde monatlich zumindest 8 selbständige Bewerbungen auf tatsächlich vorhandene, ausgeschriebene und für sie laut BBRZ Gutachten vom 27.08.2021 auch mögliche Stellen, vorlegen, zuerkannt. Laut diesem BBRZ Gutachten sind Sie eingeschränkt, bis zu 40 Wochenstunden bei leichter bis mittelschwerer körperlicher Arbeit arbeitsfähig.

Sie haben der Behörde daraufhin am 06.07.2022, am 06.08.2022, am 08.09.2022 und am 06.10.2022 Bewerbungslisten mit jeweils 10 Einträgen für die Monate Juni, Juli, August und September 2022 vorgelegt.
Die Behörde hat bei einer Überprüfung dieser Bewerbungen festgestellt, dass Sie sich bei diesen Unternehmen entgegen Ihrer Angaben nicht oder unzureichend ernsthaft beworben haben.“
[...]
„Es ist festzuhalten, dass es sich bei den Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt, vielmehr werden diese Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig gemacht (VwGH vom 22.2.2017, Ro 2015/10/0034). Die Inanspruchnahme von

Leistungen der Sozialhilfe setzt gemäß §§ 3, 6 und 12 Oö. SOHAG die dauernde Bereitschaft des Einsatzes der Arbeitskraft sowie die Qualifikation für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt und ein Bemühen um die Abwendung, Milderung und Überwindung der sozialen Notlage voraus. Auch aus dem im Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip gern. § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG ergibt sich, dass arbeitsfähige Personen ihre Arbeitskraft in einer ihnen zumutbaren Weise einzusetzen haben.
Aus dem subsidiären Charakter der Sozialhilfe ergibt sich, dass gerade beim Einsatz der Arbeitskraft eine unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltendmachenden Person sanktioniert wird (vgl. die Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweitere bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I. Nr. 96/2010), diese Überlegungen lagen dem Oö. BMSG und in weiterer Folge auch dem Oö SOHAG zu Grunde.
Der Gesetzgeber hat im Rahmen des in § 19 Oö. SOHAG geregelten Sanktionssystems unter anderem festgelegt, dass die mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht, wobei insbesondere die beharrliche Verweigerung der Aufnahme eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen kann.
Nach dem festgestellten Sachverhalt liegen bei Ihnen keine der absoluten Ausnahmegründe vom Einsatz der Arbeitskraft gern § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG vor. Im, der Behörde vorliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ vom 27.08.2021 wird Ihnen eine - wenn auch eingeschränkte - Arbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten, vorwiegend sitzend, im Ausmaß von bis zu 40 Wochenstunden attestiert. Diese eingeschränkte Arbeitsfähigkeit wurde in Hinweis 3 des Zuerkennungsbescheids vom 14.06.2022 (Vorlage von Bewerbungen) bereits berücksichtigt.
Sie haben der Behörde am 06.07.2022, am 06.08.2022, am 08.09.2022 und am 06.10.2022 Bewerbungslisten mit jeweils 10 Bewerbungen für die Monate Juni, Juli, August und September 2022 vorgelegt.
Eine Überprüfung der Behörde hat ergeben, dass Sie mit 18 der 30 angeführten Unternehmen keinerlei Kontakt aufgenommen haben, obwohl Sie der Behörde gemeldet haben, sich dort beworben zu haben. Vier weitere Unternehmen (Fa. Hotel x, Fa. x Hotel Linz, Fa. x Linz, Fa. x Linz) gaben bekannt, dass Sie lediglich einen unvollständigen Lebenslauf übermittelt haben. Laut Auskunft des Hotel x Linz wurde Ihre Email vom 12.06.2022 nicht berücksichtigt, da „[..]es keinen Begleittext, persönliches Anschreiben oder ein Motivationsschreiben gab, für welche Stelle sich der Herr bewirbt Das an die Fa. x gerichtete E-Mail vom 25.06.2022 liegt der Behörde vor und beinhaltet lediglich eine Grußformel und den Hinweis auf eine Bewerbung im Anhang. Dieser Anhang besteht aus einem im April 2008 endenden Lebenslauf. Eine Übermittlung eines unvollständigen Lebenslaufs ohne weitere Unterlagen kann von der Behörde nicht als ernsthafte Bewerbung gesehen werden.
Hinzu kommt, dass Sie ein mögliches Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit Fa. x bewusst und selbstverschuldet vereitelt haben, indem Sie weder auf die Einladung zu einem Bewerbungsgespräch reagiert haben, noch an einem der beiden vom Unternehmen vorgeschlagenen Termine (02.08.2022 und 03.08.2022) erschienen sind.
Sie wurden in vorangegangen Leistungsperioden bereits nachweislich auf Grund mangelnden Einsatzes Ihrer Arbeitskraft, u.a. auf Grund nicht erfolgter Eigenbewerbungen,

ermahnt und wurde schlussendlich aus demselben Grund die Leistung bereits gekürzt. Zuletzt mit Schreiben vom 21.02.2022 wurden Sie nachweislich darauf hingewiesen, dass, wenn trotz Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht (§19 Oö. SOHAG), die Leistung gekürzt oder eingestellt werden kann.
Die Behörde kommt aufgrund des dargestellten Sachverhalts zum Schluss, dass sowohl keine Bereitschaft zur Überwindung der sozialen Notlage, als auch mangelnde Bereitschaft, in irgendeiner Form Interesse an einer tatsächlichen Arbeitsaufnahme zu zeigen, gegeben sind."

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 1.12.2022, in der Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Sozialhilfebezug des BF mit 1. Juli 2022 eingestellt und eine Rückerstattungsbetrag von 3455,76 € festgestellt. Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass der BF die geforderten Bewerbungen nicht nachgewiesen habe.
Dazu sei angemerkt, dass die Ergebnisse einer Überprüfung so lange zurückliegender Bewerbungen zu hinterfragen sind, da zweifelhaft ist, dass sich Betriebe nach Monaten noch an einen einzelnen Bewerber erinnern können. Warum erfolgte eine Überprüfung nicht zeitnah mit der Möglichkeit einer Abmahnung, sondern derart verspätet mit einer rückwirkenden Streichung der Sozialhilfe?
Der BF ist zudem in einem Beweisnotstand, da sein Mailordner auf automatische Löschung eingestellt war und solange zurück liegende Mails nicht wiederherstellbar sind. Selbst die Angaben der Behörde können nicht überprüft werden, da auch die Mails an die Behörde nicht mehr verfügbar sind. Belegt werden können archivierte Mails an das AMS, die Bewerbungsaktivitäten entsprechend der AMS-Betreuungsvereinbarung protokollieren.
Zum Termin des Bewerbungsgesprächs im x ist zu sagen, dass der BF diesen rechtzeitig aufgrund eines Krankenhaustermins abgesagt hat. Dazu ist zusätzlich anzumerken, dass der Beschwerdeführer aufgrund eines Unfalls am 31. Juli 2022 deswegen eingeschränkt war.
Weiters befindet sich der BF im Auftrag von AMS und Sozialhilfebehörde in einer Beratung durch das Case Management des FAB und es wird entlang dem dort erarbeiteten Perspektivenplan vorgegangen. In diesem wird vorrangig die Verbesserung der gesundheitlichen Situation und Mobilität des Klienten vermerkt. Eine arbeitsmedizinische Abklärung sollte nach erfolgreicher REHA stattfinden.
Der BF hat eine lange Krankengeschichte aufgrund körperlicher Einschränkungen. 2007 trat erstmals ein Bandscheibenvorfall auf. Seither musste sich der BF mehreren Operationen unterziehen (siebenmal Ganglion linker Vorfuß, einmal Sehnenriss linker Fuß, einmal Arthroskopie rechtes Knie, einmal Lungenoperation (Pleuraerguss).
Die Bandscheibenprobleme wurden bis dato versucht konservativ zu behandeln. Zuletzt mit einer ambulanten REHA von 06/22 bis 08/22, sowie Infiltrationen. Mangels Erfolgs ist für März 2023 ist ein Operationstermin angesetzt. Anzumerken auch die psychische Belastung des BF (siehe aktuelle Überweisungen).
Der BF befindet sich in der Notlage wegen der Verweigerung der Sozialhilfe neben der finanziellen Situation auch davon bedroht zu sein, keine Krankenversicherung mehr zu haben und dass daher weitere Therapien und eine OP gefährdet sind.
Der Beschwerde möge daher stattgegeben werden."

I.3. Mit Schreiben vom 20.02.2023 hat die belangte Behörde diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.
Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ergänzend Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) angemerkt:

„Herr N wurde in den vorangegangen, langjährigen Leistungsperioden bereits nachweislich und mehrmals, ua. mit Mahnschreiben vom 10.09.2021, 05.10.2021, 15.12.2021, 04.01.2022, 17.01.2022, 03.02.2022 sowie 21.02.2022 aufgrund mangelnden Einsatzes der Arbeitskraft ermahnt und über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen seine Bemühungspflicht eingehend aufgeklärt.
Aus demselben Grund erfolgte bereits zweimal eine Kürzung der Leistung mittels Bescheid vom 13.10.2021 sowie 21.02.2022, ua. aufgrund der Weigerung von Herrn N sich arbeitslos zu melden sowie der Behörde hinreichende Eigenbewerbungen vorzulegen. Erneut wurde Herr N in diesen Kürzungsbescheiden darauf hingewiesen, dass, sollte weiterhin keine Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bestehen, die Leistung weiter gekürzt oder gänzlich eingestellt werden kann (§19 Oö. SOHAG).
Die Rechtmäßigkeit dieser Sanktionen sowie des Fehlverhaltens von Herrn N wurden mit Erkenntnis LVwG-351127/5/AL/TO vom 03.06.2022 sowie LVwG-351193/2/BZ/TO vom 02.08.2022 bestätigt.
Trotz dieser zahlreichen Ermahnungen und bereits verhängter Sanktionen hat sich Herr N (bis heute) nicht um zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten bemüht, was eine eingehende Überprüfung der vorgelegten Bewerbungslisten im Zeitraum von Juni - September 2022 eindeutig ergab.
Der Behörde liegen gesamt 21 schriftliche Aussagen von, auf den Bewerbungslisten angegebenen Unternehmen auf, wonach sich Herr N überhaupt nicht oder nur unzureichend beworben hat. Einem angebotenen Vorstellungsgespräch am 02.08.22 oder 03.08.22 beim Hotel x blieb Herr N unentschuldigt fern. Die Aussage in der Beschwerdeschrift, wonach der Termin abgesagt wurde, widerspricht der schriftlich eingeholten Auskunft des Hotel x vom 28.10.2022, welche belegt, dass Herr N weder erschienen ist, noch auf die Einladung geantwortet hat. Der kurzfristige Krankenhaustermin am 02.08.22 von 13:26 Uhr bis 16:24 Uhr vermag zudem nicht zu rechtfertigen, warum sich Herr N in weiterer Folge nicht um einen erneuten Vorstellungstermin bemühte bzw. den Alternativtermin am 03.08.2022 wahrnahm.
Eine weitere Auskunft ergab, dass, nachdem aus der Bewerbung nicht hervorging um welche Stelle sich Herr N beworben hatte, die Firma Ford x versuchte Herrn x am 23.09.2022 zweimal und am 26.09.2022 einmal telefonisch zu erreichen, erfolglos.
Aufgrund dieser durchaus beharrlichen Weigerung seiner Bemühungspflicht nachzukommen, erging daher mit 16.11.2022 der gegenständliche Einstellungs- und Rückerstattungsbescheid, da seit mindestens 01.07.2022 die sachlichen Voraussetzungen gern. §§ 3, 6 und 12 Oö. SOHAG für den Bezug von Sozialhilfeleistungen fehlen.
Zu den gesundheitlichen Einschränkungen und den Aussagen in der Beschwerdeschrift diesbezüglich wird erneut auf das arbeitsmedizinische Gutachten vom 27.08.2021 verwiesen, welches sämtliche genannte Beschwerden (Ganglion-Rezidiv linker Fuß, Zn Sehnenriss linker Fuß, Bandscheibenvorfall, depressive Störung, Zn Pneumonie, Zn Arthroskopie rechtes Knie) umfassend bewertet und Herrn N in Zusammenschau mit orthopädischem und psychiatrischem Gutachten, im Ergebnis Arbeitsfähigkeit in Vollzeit

attestiert („vorwiegend im Sitzen und gelegentlich im Stehen und Gehen einsetzbar").
Angemerkt sei, dass dieselben Beschwerden bereits 2013 arbeitsmedizinisch abgeklärt und Herr N bereits zu dieser Zeit für leichte Arbeiten, vorwiegend im Sitzen einsetzbar, eingestuft wurde. Es folgten die ersten Ermahnungen und eingehende Aufklärungen bei den persönlichen Vorsprachen, sich um adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten zu bemühen.
Die Einschränkungen und auch der geplante Operationstermin im März 2023 standen einer Beschäftigung im oa. Umfang und im gegenständlichem Zeitraum sohin nicht entgegen. Auch die genannten Erkenntnisse vom 03.06.2022 sowie 02.08.2022 gehen von einer bestehenden, wenn auch eingeschränkten, Arbeitsfähigkeit aus. Zudem hat sich Herr N selbst mit Unterzeichnung der verbindlich eingegangenen Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vom 29.09.2022 als sofort vermittelbar erklärt und verpflichtet, die auf Grundlage dieser Vereinbarung vom AMS erfolgten Vermittlungsvorschläge wahrzunehmen.
Die bewusst unwahren Angaben gegenüber der Behörde und das Fälschen von Bewerbungslisten über Monate hinweg zeigen jedenfalls, dass Herr N überhaupt kein ernsthaftes Interesse daran hat sich in irgendeiner Form in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. seine soziale Notlage durch eigene Bemühung zu überwinden oder zumindest nachhaltig zu mildern."

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 GRC entgegensteht.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Der Bf ist am x geboren und bezieht seit Jahren immer wieder Leistungen der Sozialhilfe.

Dem Bf wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.10.2021, GZ: SJF/SH, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 03.06.2022, GZ: LVwG-351127/5/AL/TO, die zuerkannte Leistung für den Monat November 2021 um 10 % gekürzt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.02.2022, GZ: SJF/SH, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.08.2022, GZ: LVwG-351193/2/BZ/TO, wurde die zuerkannte Leistung für den Monat März 2022 um 10 % gekürzt.

Am 12.05.2022 2022 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.06.2022, GZ: SJF/SH, wurden dem Bf Leistungen der Sozialhilfe gemäß Oö. SOHAG befristet von 01.06.2022 bis 30.11.2022 zuerkannt. Zudem wurde der Bf in diesem Bescheid darauf hingewiesen, dass ihm die Leistung unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass er monatlich zumindest 8 selbständige Bewerbungen auf tatsächlich vorhandene, ausgeschriebene und für ihn lt. BBRZ Gutachten auch mögliche Stellen, bei der Behörde vorlegt. Aufgetragene Kurs- oder Weiterbildungsangebote seitens der Sozialhilfe oder des AMS sind verpflichtend wahrzunehmen.

Der Bf hat in Folge für die Monate Juni, Juli, August und September 2022 Bewerbungslisten mit jeweils 10 Einträgen vorgelegt.
Im Zuge der Überprüfung der vorgelegten Bewerbungen hat die belangte Behörde festgestellt, dass sich der Bf bei den folgenden Unternehmen entgegen seiner Angaben nicht oder unzureichend beworben hat:

Juni 2022	
x AG, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4060 Leonding	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	lediglich Übermittlung eines Lebenslaufs
x Hotel, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	lediglich Übermittlung eines Lebenslaufs
Juli 2022	
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	lediglich Übermittlung eines Lebenslaufs
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	nicht zum Bewerbungsgespräch erschienen und nicht auf E-Mail reagiert
August 2022	
x, 4040 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	lediglich Übermittlung eines Lebenslaufs
x, 4050 Traun	keine Bewerbung
x, 4040 Linz	keine Bewerbung
September 2022	
x, 4040 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung

x, 4481 Asten	keine Bewerbung
x, 4020	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung
x, 4020 Linz	keine Bewerbung

Mit 16.11.2022 wurde von der belangten Behörde der gegenständlich angefochtenen Einstellungs- und Rückerstattungsbescheid (Rückerstattungsbetrag gesamt: 3.455,76 Euro) erlassen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt.
Beweiswürdigend wird festgehalten, dass die aufgezeigten vom Bf vorgelegten Bewerbungen entweder mangelhaft erfolgten, oder aber größtenteils gar nicht vorgenommen wurden. Von 23 aufgelisteten Bewerbungen wurde in 18 Fällen keine Bewerbung abgegeben, in 4 Fällen wurde lediglich ein Lebenslauf übermittelt. Bei der Übermittlung eines bloßen Lebenslaufes an eine Firma ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung nicht davon auszugehen, dass sich der Bf ernstlich um eine Jobstelle bewerben wollte. In einem Fall ist der Bf unentschuldigt nicht zum Vorstellungsgespräch erschienen und hat auch nicht auf das E-Mail des Unternehmens reagiert. Im Akt liegen 21 schriftliche Aussagen von auf den Bewerbungslisten angegebenen Unternehmen auf, wonach sich der Bf überhaupt nicht oder nur unzureichend beworben hat.
Der Bf gesteht ein, dass er sich in einem Beweisnotstand befindet, da sein Mailordner auf automatische Löschung eingestellt gewesen wäre. Dieser Einwand wird als unglaubwürdige Schutzbehauptung gewertet, da dem Bf als langjährigen Bezieher von Sozialhilfe im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht eine ausreichende Dokumentation bekannt gewesen sein muss.
Das arbeitsmedizinische Gutachten des BBRZ vom 27.08.2021, mit dem dem Bf eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit attestiert wurde, ist nachvollziehbar. Darin ist in umfangreichen Erhebungen die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Bf dargelegt. Dies vor allem auch unter zusätzlich umfassender neurologischer (insbesondere psychiatrischer) und orthopädischer Beurteilung durch entsprechende Fachärzte. Die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit wurde von der belangten Behörde im Bescheid vom 14.06.2022 bereits berücksichtigt (Hinweis 3 zur Vorlage von Bewerbungen). Gegen die Höhe des von der Behörde festgestellten Rückerstattungsbetrages wurden vom Bf keine Einwände erhoben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

[...]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. (Anm: LGBl. Nr, 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in

Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

„§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf im Wesentlichen gegen die Einstellung der Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Fest steht, dass aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips Leistungen der Sozialhilfe subsidiär und nur insoweit zu gewähren sind, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich konstatiert, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047).

Bei den Leistungen der Sozialhilfe handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr sind Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen, die zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt qualifizieren.
§ 12 Oö. SOHAG regelt insbesondere den Einsatz der Arbeitskraft sowie Ausnahmen von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass beim Bf kein Ausnahmegrund vom Einsatz seiner Arbeitskraft vorliegt. Im arbeitsmedizinischen Gutachten des BBRZ vom 27.08.2021 wird dem Bf eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit für leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten, vorwiegend sitzend, im Ausmaß von bis zu 40 Wochenstunden attestiert. Die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit wurde von der belangen Behörde im Bescheid vom 14.06.2022 bereits berücksichtigt – Hinweis 3 zur Vorlage von Bewerbungen.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die aufgezeigten vom Bf vorgelegten Bewerbungen entweder mangelhaft erfolgten, größtenteils aber gar nicht vorgenommen wurden. Von 23 aufgelisteten Bewerbungen wurde in 18 Fällen keine Bewerbung abgegeben, in 4 Fällen lediglich ein Lebenslauf übermittelt und in einem Fall ist der Bf unentschuldigt nicht zum Vorstellungsgespräch erschienen und hat auch nicht auf das E-Mail des Unternehmens reagiert. Die dem Bf aufgetragenen 8 Bewerbungen pro Monat liegen nicht vor.

Der Bf wurde im Vorfeld mehrmals ermahnt und auf die Folgen bei mangelnder Bemühung zum Einsatz seiner Arbeitskraft bzw. zur Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt hingewiesen.
Angemerkt darf werden, dass durch die Novelle des Oö. SOHAG – LGBl. Nr. 107/2022, die mit 01.01.2023 in Kraft getreten ist, das Erfordernis der einmaligen, nachweislichen Ermahnung vor einer Leistungskürzung auf Grund mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt entfällt, um die Wirksamkeit des im § 19 vorgesehenen Sanktionssystems sicherzustellen.

§ 19 Abs. 4 Oö. SOHAG regelt eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Verweigerung der Leistung.
Die Materialien zum Oö. SOHAG (Blg 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, 28. GP, 22f) führen zum Sanktionssystem Folgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat.
Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht.
[...]"

Gegenständlich hat sich der Bf trotz mehrfacher Belehrungen über die Voraussetzung der Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft für den Bezug der Leistung nach dem Oö. SOHAG nicht um zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten bemüht, was eine eingehende Überprüfung der von ihm vorgelegten Bewerbungslisten im Zeitraum von Juni - September 2022 eindeutig ergab.
Von 23 aufgelisteten Bewerbungen wurde in 18 Fällen keine Bewerbung abgegeben, in 4 Fällen wurde lediglich ein Lebenslauf übermittelt. Bei der Übermittlung eines bloßen Lebenslaufes an eine Firma ist aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung nicht davon auszugehen, dass sich der Bf ernstlich um eine Jobstelle bewerben wollte. In einem Fall ist der Bf unentschuldigt nicht zum Vorstellungsgespräch erschienen und hat auch nicht auf das E-Mail des Unternehmens reagiert.
Der Bf zeigte somit kein ernsthaftes Interesse, sich in irgendeiner Form in den Arbeitsmarkt zu integrieren bzw. seine soziale Notlage durch eigene Bemühung zu überwinden oder zumindest nachhaltig zu mildern. Durch dieses Verhalten zeigt sich eine beharrliche Verweigerung, eine zumutbare Beschäftigung zu erlangen.
Im Lichte des Verhaltens des Bf, aus dem hervorgeht, dass er offenbar nicht gewillt ist, zu einer Beschäftigung bzw. zu einer Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

zu gelangen, kann die von der Behörde vorgenommene Einstellung der Leistung nicht als rechtswidrig erkannt werden.

Im Ergebnis ergibt sich daher sowohl unter Zugrundelegung des Subsidiaritätsprinzips (§ 3 Oö. SOHAG) als auch unter Zugrundelegung der den Bf treffenden Bemühungspflicht (§ 12 leg. cit.) in Zusammenschau mit dem Sanktionssystem gemäß § 19 leg. cit., dass die Voraussetzungen für die Einstellung (Kürzung um 100 %) der zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe vorliegen.

Da die Leistung mit 01.07.2022 bescheidmäßig eingestellt wurde, besteht gem. § 28 Abs. 7 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht des Bf für die zu Unrecht bezogenen Leistungen. Die Sozialhilfeleistungen für die Monate Juli bis Oktober 2022 wurden dem Bf nämlich bereits zur Gänze ausbezahlt. Der Rückerstattungsbetrag beträgt 3.455,76 Euro.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

III.3. Der Bf wird hinsichtlich seines Vorbringens, er sei nicht dazu in der Lage, den geforderten Betrag zurückzubezahlen, darauf hingewiesen, dass gemäß § 28 Abs. 5 Oö. SOHAG die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden kann, wenn sie auf andere Weise nicht möglich ist oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zugemutet werden kann. Für eine derartige Bewilligung hat sich der Bf direkt an die belangte Behörde zu wenden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger